



Weisungen Intensivweiterbildung von Lehrpersonen an Berufsfachschulen

vom 8. März 2021

Das Amt für Berufsbildung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 27 Abs. 4 der Ergänzenden Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren¹

als Weisungen:

Art. 1 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Der Rektor oder die Rektorin entscheidet über die Intensivweiterbildung von Lehrpersonen und regelt das Verfahren.

² Bei Anstellung an mehreren Berufsfachschulen ist diejenige zuständig, an welcher die Lehrperson den höchsten Beschäftigungsgrad hat.

³ Über Intensivweiterbildungen von Rektoren und Rektorinnen entscheidet die Amtsleitung des ABB.

Art. 2 Voraussetzung

¹ Die Intensivweiterbildung kann genehmigt werden, wenn:

- a) der Beschäftigungsgrad wenigstens 30% beträgt;
- b) das Bedürfnis der Berufsfachschule für die Intensivweiterbildung ausgewiesen ist;
- c) die regelmässigen Fortbildungen von der Lehrperson wahrgenommen wurden;
- d) die Weiterführung eines geordneten Schulbetriebs gewährleistet ist.

Art. 3 Dauer und Ferien

¹ Die Intensivweiterbildung dauert höchstens 6 Monate und wird in maximal zwei Teilen bezogen.

² Die beantragte Intensivweiterbildung dauert in der Regel wenigstens 3 Monate.

³ Die Anzahl Ferientage bemisst sich nach der Dauer der Intensivweiterbildung und dem Ferienanspruch.

¹ sGS 231.31; abgekürzt EVA-BS.



Art. 4 Inhalt

¹ Die Intensivweiterbildung muss überwiegend fachliche oder fachdidaktische Inhalte eines zu unterrichtenden Unterrichtsfachs oder einer zukünftigen Funktion umfassen.

² Weitere Teile sind gezielte Weiterbildungs- oder Fördermassnahmen im Bereich Persönlichkeitsentwicklung und Selbstkompetenz.

Art. 5 Schlussbericht

¹ Nach Beendigung der Intensivweiterbildung ist der zuständigen Stelle nach Art. 1 dieser Weisungen ein Schlussbericht zu übermitteln.

² Der Schlussbericht dokumentiert in angemessener Weise die Erkenntnisse und Zielerreichung der Intensivweiterbildung.

Art. 6 Lohn

¹ Die Lehrperson erhält während der Intensivweiterbildung das ordentliche Gehalt für ihren durchschnittlich vereinbarten Beschäftigungsgrad der letzten 5 Jahre.

Art. 7 Angeordnete Bestandteile der Intensivweiterbildung

¹ Die zuständige Stelle nach Art. 1 kann einzelne Bestandteile der beantragten Intensivweiterbildung anordnen, wenn

- a) diese in engem Zusammenhang mit dem Unterricht stehen;
- b) ein konkreter Nutzen für die Unterrichtsqualität zu erwarten ist.

Art. 8 Schlussbestimmungen

¹ Diese Weisungen ersetzen die «Richtlinien Intensivweiterbildung» vom 24. April 2016. Sie werden per sofort angewendet.

² Bereits beantragte oder angeordnete Intensivweiterbildungen richten sich nach den «Richtlinien Intensivweiterbildung» vom 24. April 2016.

Amt für Berufsbildung

Bruno Müller
Amtsleiter